

Int. A-13317

832

Stokholm.



# Revidirte Statuten

für die Mitglieder

der Kranken- und Leichen-Kasse

genannt:

## Die Krankenpflege.

Riga, 1839.

58867

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1839.

L. 832.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen  
gestattet.

Riga, den 15. October 1839.

Dr. C. E. Napierstky,  
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

23599

## **V o r w o r t.**

---

Da die im Jahre 1832 im Druck erschienene Statuten der im Jahre 1821 unter dem Namen: **Krankenpflege**, errichteten Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, nicht bloß in allen Exemplaren ausgereicht worden waren, sondern auch bereits im Jahre 1837 Abänderungen und Ergänzungen erhalten hatten, ohnehin also ein neuer Abdruck dieser Statuten erforderlich erschien, so faßte die Committée den Beschluß, die erwähnten Statuten überhaupt einer Revision zu unterziehen. — Zu diesem Behufe wurde ein aus der Committée und der übrigen Gesellschaft erwählter Ausschuß niedergesetzt, welcher unter Leitung der Administration sich dem Revisionsgeschäft unterziehen sollte. — Diese Revision ist nun vollendet, und die solchergestalt revidirten Statuten sind von der Committée nochmals bepruft, und mittelst Beschlusses vom 1sten August 1839 angenommen worden. Es bestehen nun aber die wesentlichen Abänderungen und Zusätze darin, daß

1. hinsichtlich der Krankengelder Bestimmungen getroffen sind, welche eines Theils zum Fortbestande der Kasse unentbehrlich erscheinen, und andern Theils den Wittwen derjenigen Mitglieder, welche keine Krankengelder erhoben, eine verhältnißmäßige Entschädigung gewähren; daß

2. der Armenkasse, deren Capital bedeutend angewachsen, eine größere Ausdehnung gegeben wird; daß

3. vieljährigen Mitgliedern hinsichtlich der Entrichtung der Beiträge, Erleichterungen zugestanden werden; und daß endlich

4. die Rechte derjenigen Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt die Rückstände ausgeschlossener Mitglieder berichtigen, und auf diese Weise die Kasse vor Einbußen bewahren, ausgedehnt und festgestellt sind.

Indem die Committée die solchergestalt revidirten Statuten, nach eingeholter hochobrigkeitlicher Bestätigung derselben, der Gesellschaft in dem nachfolgenden Abdruck übergiebt, hofft sie den Interessen sämmtlicher Gesellschaftsglieder entsprochen, und den fernern Bestand dieser wohlthätigen Stiftung sicher gestellt zu haben. — Möge sie denn auch in Zukunft immer segensreicher fortwirken!

---

## Erster Abschnitt.

### Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

---

#### §. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ist auf 270 zahlende festgesetzt. Sie müssen sämmtlich aus Personen bestehen, welche als gesund bekannt, und von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel sind.

#### §. 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 36 Jahre alt sein. — Die Anmeldung selbst geschieht auf folgende Weise. — Der Recipiendus läßt durch ein Gesellschaftsmitglied eine genaue Aufgabe seines Wohnorts, Standes, Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist, der Administration überreichen, worauf diese ihn in das Candidatenbuch einträgt. — Kinder sind gleich nach dem Ableben ihrer Väter, nicht aber früher, aufzugeben. — Es hat ein jeder Candidat sich vor Unrichtigkeiten in der Aufgabe zu hüten, indem, wenn

dergleichen nur präsumirt werden, die Administration genaue Beweise einzufordern hat, und dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit mit Verlust der eingezahlten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

### §. 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. — In den Comité-Versammlungen läßt die Administration von den anwesenden Stiftern über die sich gemeldet habenden Candidaten, nach der Ordnung in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. — Die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet für die Aufnahme. — Ueber jeden Candidaten darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für ihn ungünstig ausgefallen, so darf er sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

### §. 4.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme binnen 14 Tagen, nach geschener Bekanntmachung, 2 Rubel 50 Kop. S. M. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten, und 25 Kop. S. dem Kassirer für dessen Bemühung zu zahlen. — Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl, als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine

Bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft aus-  
treten. — Den Erben eines vor wirklichem Eintritte  
verstorbenen provisorischen Mitgliedes aber, kann die  
geleistete Zahlung des Eintrittsgeldes von 2 Rbl. 50  
Kop. S. M., auf Verlangen, zurückerstattet werden.

### §. 5.

Der Uebertritt der provisorischen Mitglieder zu  
activen Mitgliedern geschieht in der Reihenfolge ihrer  
Aufnahme; jedoch ist diese Reihenfolge in dem Falle  
nicht zu beachten, wenn von einem provisorischen Mit-  
gliede die Restanzien eines ausgeschlossenen Mitgliedes  
nachgezahlt werden, in welchem Falle ein solches pro-  
visorisches Mitglied den früher Eingeschriebenen vorge-  
zogen, auch sein wirklicher Eintritt und die damit ver-  
bundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet  
werden sollen, von welchem die älteste nachgezahlte  
Quittung datirt ist.

### §. 6.

Als Beitrag zahlt jedes Mitglied:

- a) zur Kranken-Kasse alljährlich 4 Rubel S. M.,  
welche in vierteljährlichen Terminen, gerechnet vom  
1sten Februar, 1sten May, 1sten August und 1sten  
November zu 1 Rbl. S. M. eingefordert werden;  
jedoch bleibt es den Mitgliedern auch freigestellt,  
den jährlichen Beitrag auf einmal, zu Anfange  
des Stiftungsjahres mit 4 Rubel S. M. einzu-  
zahlen. — Diejenigen, welche 10 Jahre hindurch  
Mitglieder dieser Gesellschaft gewesen sind, haben

jedoch alljährlich, und zwar im May = Monate jeden Jahres, nur 3 Rubel S. M. zur Krankenkasse zu zahlen;

b) zu der Armen = Kasse, alljährlich 25 Kop. S. M., welcher Beitrag jedesmal mit auf der ersten Leichenquittung in jedem neuen Stiftungsjahre verzeichnet, und gleichzeitig einzuzahlen ist;

c) zur Leichen = Kasse, beim Ableben eines Mitgliedes oder der Gattin desselben, ohne Unterschied, ob der Tod auf natürliche Weise, oder gewaltsam, oder durch Selbstmord, erfolgte, 50 Kop. S. M.; wenn aber eine Wittwe ein Kind verliert, für welches sie nach §. 25. zu einem Beerdigungsgelde berechtigt ist, nur 15 Kop. S. M. — Eben so viel wird, wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Wittwe in gesetzlicher Zeit von einem Kinde entbunden wird, zur Taufe dieses Kindes gezahlt.

Alle diese Beiträge müssen, nach geschehener Bekanntmachung, d. h. nach Producirung der darüber ausgeschriebenen Quittungen, binnen 14 Tagen entrichtet werden. — Wer die Zahlungen in dem hier angezeigten Termin nicht leistet, ist, nach Ablauf dieser Frist, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus dieser Stiftung ausgeschlossen; nur mit zehn- und mehrjährigen Mitgliedern ist, bei im Termin ausbleibender Zahlung, nach Anleitung des nachstehenden §. zu verfahren.

### §. 7.

Wer 10 Jahre Mitglied gewesen, und alle Bei-

träge stets geleistet hat, notorisch aber in Armuth gerathen ist, hat Ansprüche auf die Armen-Kasse, dergestalt, daß, wenn er während seiner Mitgliedschaft Krankengelder genossen, seine Restanzien, die sich höchstens auf 10 Rbl. S. M. belaufen dürfen, durch die Armen-Kasse zu decken sind; ein Mitglied dagegen, welches 10 Jahre zur Gesellschaft gehört, und gleichfalls alle Beiträge geleistet, jedoch während solcher Zeit keine Krankengelder erhoben hat, hat bei notorischer Armuth, zur Deckung seiner Beiträge einen Anspruch auf die Armen-Kasse bis zu der Summe von 20 Rbl. S. M.; die fernern Beiträge eines Mitgliedes endlich, welches 15 Jahre und darüber Mitglied gewesen, und 15 Jahre hindurch alle Beiträge geleistet, und niemals Krankengelder genossen hat, sollen, so lange seine Armuth, und wäre es auch bis zu seinem Ableben, notorisch dauert, dergestalt aus der Armen-Kasse gedeckt werden, daß die eine Hälfte der Rückstände aus der Armen-Kasse berichtet, die andere Hälfte aber von den dereinstigen Sterbegeldern in Abzug gebracht wird.

### §. 8.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rbl. S. M. und Entrichtung sämtlicher rückständigen Beiträge, kann ein, wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied bei der ersten Vacanz, ohne Ballotement wieder in seine alten Rechte eintreten; jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und die rückständigen

Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt, sondern nur die von demselben erlegte Strafe von 2 Rbl. S. M. seinen Erben, auf Verlangen, zurückgegeben wird.

### §. 9.

Diejenigen, welche 15 Jahre und darüber Mitglied gewesen, haben bei dem Ableben eines zahlungsfreien Mitgliedes und dergleichen Wittwen, den Leichenbeitrag von 50 Kop. S. M. für solche, nicht zu entrichten.

### §. 10.

Diejenigen, welche 25 Jahre und darüber Mitglieder gewesen, sind, wenn sie der Kasse nichts schulden, von allen Beiträgen befreit.

### §. 11.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb 8 Tagen bei dem cassaführenden Vorsteher anzuzeigen. — Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hiemit außerdem verpflichtet, dieses dem cassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen, und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. — Dasselbe

zu thun, werden auch diejenigen angewiesen, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. — Die Verabsäumung solcher Anzeigen hat zur Folge, daß ein solches Mitglied als aus dieser Gesellschaft ausgetreten, betrachtet werden soll.

### §. 12.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal=Verbrechens schuldig gemacht, und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat; — und ebenso umgekehrt, wenn die Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig macht.

### §. 13.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau aber nicht. — Schreitet sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er die nach dem ersten §. erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den sonstigen, in §. 2. enthaltenen Erfordernissen Gnüge leistet, nach vollzogenem Ballotement, und nach Erlegung des in §. 4. vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgesehiedene Frau, oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet, und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich keinen Vortheil davon ziehen, daß seine Gattin einige Zeit Theilnehmerin der

Gesellschaft war. — Es muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. — Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau auch nicht länger in diesem Vereine bleiben.

#### §. 14.

Ein Mitglied, welches seine Frau während der Mitgliedsdauer durch den Tod verliert, und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit 2 Rbl. 50 Kop. S. M. einzukaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgelder, noch nach seinem Absterben ihr irgend welche Unterstützungsquoten verabfolgt werden sollen.

---

## Zweiter Abschnitt.

Von den Unterstützungen und Beerdigungsgeldern.

---

#### §. 15.

Wer ein Jahr wirkliches Mitglied der „Krankenpflege“ gewesen, und mit seinen Beiträgen nicht über 3 Rbl. S. M. im Rückstande ist, kann bloß für seine Person allein, nicht für seine Gattin, in Krankheitsfällen Anspruch auf die Unterstützungsgelder machen. — Geringfügige, kaum 8 Tage währende, so wie durch

unmoralische Lebensart zugezogene, Krankheiten berechnen eben so wenig zu diesem Anspruch, als veraltete, unheilbare Uebel, von denen Jemand, ehe er als wirkliches Mitglied aufgenommen wurde, behaftet war, welche er aber verschwiegen hatte.

### §. 16.

Jedes Mitglied, sobald es die Vorsteher von seiner Krankheit benachrichtiget, und diese sich davon überzeugt haben, daß der Kranke selbst im Hause keine Geschäfte betreiben kann, auch wirklich ärztliche Hülfe gebraucht, erhält, von dem Tage der geschehenen Anzeige an gerechnet, bis zu seiner Genesung, d. h. bis dahin, wo es aufhört, sich zu Hause ärztlich behandeln zu lassen, und seine Geschäfte wieder zu betreiben im Stande ist, als Unterstützung ein sogenanntes Krankengeld, welches wöchentlich 2, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, auch 3 Rbl. S. M. beträgt, je nachdem der Kranke über 1, über 5, und über 10 Jahre wirkliches Mitglied dieser Gesellschaft gewesen ist. — Die volle Summe erhält man aber nur in dem 1sten Jahre der Krankheit; daher derjenige, welcher ein achtmonatliches Krankenlager gesund verlassen, und über dessen Herstellung unlängst Anzeige gemacht worden, — bei etwanigem Rückfalle nur noch 4 Monate lang auf das volle Krankengeld Anspruch machen kann. — Ein gleichmäßiges Verfahren findet statt bei einer Krankheit, die in einem Jahre etwa 6 Monate, und im darauf folgenden Jahre, wenn auch mit Unterbrechungen, wiederum 6 Monate gedauert hat, dergestalt, daß immer nur für 12 Monate Krankengel-

der gezahlt werden; — wird das Uebel in diesem Zeiträume aber nicht gehoben, so ist ein solches Mitglied für die folgenden Jahre nur berechtigt, 1 Rbl. S. M. als Unterstützungssumme wöchentlich zu verlangen.

### §. 17.

Ein Mitglied, welches längere Zeit so bedeutend bettlägerig krank gewesen, daß es zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich wird, dasselbe Bäder gebrauchen zu lassen, oder demselben den Genuß der frischen Luft zu verschaffen, soll, wenn es dabei seine Geschäfte nicht betreiben kann, zu dem gedachten Behuf ein für allemal, ein vierwöchentliches Krankengeld erhalten; dagegen aber in Fällen, wo eine solche bedeutende Krankheit nicht vorhergegangen, zum Gebrauch für Bäder und dergleichen, keine Krankengelder verabfolgt werden können.

### §. 18.

Mitglieder, welche nicht in Riga oder dessen Polizeybezirk wohnhaft sind, oder auf kürzere oder längere Zeit verreisen und krank befallen, haben, da die Vorsteher sich nicht persönlich von der Krankheit überzeugen können, und auch sonstige Zeugnisse durchaus nicht berücksichtigt werden sollen, keine Ansprüche auf Krankengelder, sind dagegen aber auch von den Beiträgen zur Krankenkasse für diese Zeit, wenn sie es wünschen, befreit, und zahlen dann nur die im §. 6. ad b. und c. erwähnten Beiträge.

### §. 19.

Sollte ein Mitglied sich beikommen lassen, sich krank zu stellen, um unter diesem Vorwande Krankengelder zu erschleichen, so soll dasselbe, wenn solches später erwiesen wird, mit Verlust seiner geleisteten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

### §. 20.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, so haben die Hinterbliebenen solches sofort der Administration anzuzeigen, welche dem Sterbehause binnen 24 Stunden die Beerdigungsgelder auszahlt. — Die Größe derselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes, als wirkliches Mitglied, stirbt, 50 Rbl. S. M., — für denjenigen, welcher im zweiten und dritten Jahre seines Eintrittes mit Tode abgeht, 75 Rbl. S. M., und für denjenigen, welcher nach zurückgelegtem dritten Jahre des erfolgten Eintritts stirbt, 100 Rubel S. M. verabfolgt werden. — Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. — Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe schreitet, und seine zweite Gattin nach §. 14. eingekauft hat, erhält bei dem Ableben, wenn es schon drei Jahre Mitglied ist, nur 75 Rbl. S. M., und bei dem Ableben einer etwanigen dritten Gattin, vorausgesetzt, daß auch diese nach Vorschrift §. 14. eingekauft gewesen, nur 50 Rbl. S. M. als Beerdigungsgeld ausgezahlt.

### §. 21.

Bei dem erfolgten Ableben von Mitgliedern, welche 10 Jahre und darüber Mitglieder gewesen, und während dieser ganzen Zeit alle Beiträge ohne Ausnahme, wie solche im §. 6. ad a, b und c. vorgeschrieben, stets gehörig geleistet, auch niemals Ansprüche auf Krankengelder oder sonstige Unterstützungen gemacht haben, werden dem Sterbehause 125 Rbl. S. M. zur Beerdigung verabfolgt. — Die nachbleibende Frau eines solchen Mitgliedes ist aber von allen Beiträgen befreit, und erhält eine jährliche Unterstützungssumme von 12 Rubel S. M., welche sie halbjährlich mit 6 Rbl. S. postnumerando zu empfangen hat.

Die Wittwen solcher Mitglieder, welche 10 Jahre und darüber Mitglieder gewesen, und in Krankheitsfällen die statutenmäßigen Krankengelder entgegengenommen, oder sonstige Unterstützungen genossen haben, — sind zwar gleichfalls von allen Beiträgen befreit, erhalten aber keine Unterstützungsgelder.

Diejenige Wittwe aber, deren Mann früher verstorben, bevor derselbe 10 Jahre Mitglied gewesen, hat alle Beiträge bis zu zurückgelegtem 10ten Jahre gleich jedem andern Mitgliede zu entrichten, genießt dabei dieselbe Berechtigung, und tritt erst dann, wann die 10 Jahre der Mitgliedschaft abgelaufen, in den Genuß der einer Wittwe zustehenden Rechte.

---

Vorstehender §. 21. bezieht sich hinsichtlich der 10jährigen Mitgliedsdauer nur auf diejenigen Mitglieder, welche vor dem Jahre 1840 active Mitglieder dieses Vereins geworden sind; Mitglieder, welche aber erst 1840 und später eintreten, bedürfen eines Zeitraums von 15 Jahren, um zu den oben festgesetzten Rechten zu gelangen.

---

### §. 22.

Im Fall eine Wittve wieder zur Ehe schreitet, so verliert sie dadurch die erworbenen Rechte; ihr Mann aber kann, wie solches in §. 13. enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

### §. 23.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittve gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Document eine Person ernennen, welche, nach erfolgtem Ableben, die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. — Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Falle haben daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des, oder der Verstorbenen, keine weiteren Ansprüche auf diese Gelder.

§. 24.

Wenn die Frau eines Mitgliebes, dessen Tod unbekannt, oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen.

§. 25.

Hinterläßt ein Mitglied nach seinem erfolgten Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herkommenden Kindern, und stirbt eins derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, insofern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 15te, und wenn es ein Knabe, noch nicht das 14te Jahr erreicht hat, 30 Rubel S. M. zur Beerdigung desselben. — Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgendwo eine Anstellung angenommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabfolgt.

§. 26.

Eine Wittwe, die in gesetzlicher Zeit, nach dem Tode ihres Mannes, von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rbl. S. M., und eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigung gezahlt. — Für ein Zwillingsspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der vorerwähnten Frist, das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

## §. 27.

Sollte unsere Stadt, wie im Jahre 1831 von der Cholera oder irgend einer andern verheerenden epidemischen Krankheit heimgesucht werden, so wird, nach geschehener Anzeige eines Todesfalles, dem Sterbehaufe binnen 12 Stunden ein Drittheil der Beerdigungsgelder gezahlt, und auf die Mitglieder der halbe Beitrag mit 25 Kop. S. M. repartirt (für ein verstorbenes Kind aber wird die Beisteuer zum Vollen erhoben). — Sobald dieser halbe Beitrag eingekommen, erhalten die Angehörigen des Verstorbenen abermals ein Drittheil. — Das letzte Drittheil der Beerdigungsgelder wird erst nach ganzlichem Aufhören der Krankheit, und nachdem die alsdann zu repartirende andere Hälfte des Beitrags zur Leichenkasse von den Mitgliedern zum Vollen einkassirt ist, dem Sterbehaufe verabfolgt. — Der halbe Beitrag wird, während der Dauer der Epidemie, immer für 2 Leichen zu gleicher Zeit einkassirt.

## §. 28.

Da diese Leichen- und Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zu Concurß-Massen gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Arrest belegt werden. — Die Kasse allein ist berechtigt, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der Committée.

#### §. 29.

Neunundzwanzig, weder unter sich, noch mit den Vorstehern in Blutsverwandtschaft stehende, Mitglieder, die in oder nahe bei der Stadt, höchstens 3 Werst von derselben entfernt, ihren beständigen Wohnort haben müssen, und im Fall einer Vacanz von den Vorstehern durch Wahl aus der Gesellschaft dergestalt ergänzt werden, daß stets Gelehrte oder Civilbeamte, Kaufleute, Handwerker ic., und zwar zu gleicher Zahl, sich unter ihnen befinden, führen zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft den Namen „Stifter“, und bilden die Committée, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

#### §. 30.

Diese Committée wird, so oft es nur die Geschäfte erfordern sollten, mittelst gedruckter Einladung, die jedem Stifter einzeln durch den Kassirer zugestellt werden, zusammen berufen. — Wer dieser schriftlichen Aufforderung nicht Folge leistet, erlegt zur Strafe für das erstemal seines Ausbleibens 1 Rbl. S., für das zweitemal 2 Rbl. S., und wird, wenn er auch das drittemal nicht zur Sitzung erscheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt. — Vorbezeichneter Strafen sind nur diejenigen überhoben, welche Krankheit oder Berufsgeschäfte vor Eröffnung

der Geschäfte bei der Zusammenkunft angezeigt, und gehdrig erwiesen haben.

### §. 31.

Ein Comité-Glied, welches sich nicht zu der auf der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich einfindet, und etwa eine halbe Stunde später, und während oder gar nach der Geschäftsverhandlung erst erscheint, verfällt, zum Besten der Kasse, in 50 Kop. S. M. Strafe.

### §. 32.

In jeder Comité-Versammlung ist von den Anwesenden ein anständiges Betragen zu beobachten. — Wer daher den Anstand verlezt, und sich von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verwickelt das erste mal eine Strafe von 2 Rbl. S. M., das zweitemal aber wird er mit Ausschließung aus der Stifterzahl und Beizählung zur Gesellschaft beahndet.

### §. 33.

Alle diese, so wie überhaupt alle in den Statuten festgesetzten, Strafen sind pünktlich von dem cassaführenden Vorsteher gegen Quittung durch den Kassirer zu erheben; und damit jede Partheilichkeit vermieden wird, so ist der Protokollführende Vorsteher verpflichtet, die Namen der zur Strafe Bezogenen mit Bezeichnung der Straffsumme, in ein besonderes Buch einzutragen, welches während der Zeit des Beisammenseins der Comité-Glieder geschehen muß.

### §. 34.

Die Comité ist berechtigt, sobald sie nur mit Einschluß der Vorsteher, aus 19 Personen besteht,

mittelft Ballotements gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren. — Sie entscheidet auch in allen, an sie gelangenden streitigen Gesellschaftsangelegenheiten, allendlich so, daß von ihren Aussprüchen keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letztern, gestattet wird.

### §. 35.

Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen Mitglieder, oder auch nur auf die Comité-Glieder beziehen, sind, außer in das Protokollbuch, noch in ein eigenes Buch mit der Benennung: „Comité-Beschlüsse für die Mitglieder der Krankenpflege“ einzutragen, jedesmal von sämtlichen Vorstehern und den derzeitigen Residenten aus der Stifterzahl, zu unterschreiben, und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

### §. 36.

In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bücher vorgezeigt, die auf die Kasse und die Geschäftsverhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt, und die nöthigen Vorsteher und Residenten gewählt.

---

## Vierter Abschnitt.

Von den Vorstehern, Revidenten und dem Kassirer.

### §. 37.

Vier Vorsteher, welche die Committée aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft 2 Jahre hindurch zu verwalten, nach deren Ablauf es ihnen freigestellt bleibt, ihr Amt niederzulegen. — Wer indessen von dieser Berechtigung Gebrauch macht, muß, wenn er nicht wünscht, sogleich außs Neue auf die Wahl gebracht zu werden, die Committée mit diesem Wunsche bekannt machen, und kann alsdann erst 4 Jahre nach seiner Amtsniederlegung, sofern er aber diese Bekanntmachung verabsäumt, unmittelbar darauf, wieder zum Vorsteher erwählt werden. — Hiebei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob Jemand zum ersten- oder zum zweitenmale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, sobald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht daß ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, die Strafe des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft.

### §. 38.

In jedem Jahre, und zwar 8 oder 14 Tage vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die Wahl

zweier Vorsteher statt, bei welcher die Administration genau darauf sehen muß, daß nicht solche Glieder der Committée, die von ihrer Krankheit noch nicht genesen, oder kurz vor der zu veranstaltenden Wahl krank befallen sind, oder deren Berufsgeschäfte öftere, auf unbestimmte Zeit unternehmende, Reisen erfordern, auf die Wahl-Liste kommen.

### §. 39.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rbl. S. M., ohne dringende Ursachen nicht wegbleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit notwendig wird, so muß er bei gleicher Strafe, spätestens eine Stunde vorher, einen andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

### §. 40.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an die Committée und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. — Alle Dokumente, und die etwa vorhandenen baaren Summen, bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem der Kassaführer und zwei andere Vorsteher jeder einen Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten der

Committée dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Kasse, der zweite die Buch- und Protokollführung, der dritte und vierte Vorsteher, die Besuche der Kranken zu übernehmen haben. — Die besonderen Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell darin, daß:

Der kassaführende Vorsteher alle einfließenden Gelder empfängt, und die nöthigen Ausgaben gegen Quittungen leistet, über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum und Nummer fortlaufendes Cladde-Cassa-buch führt, und wonach entweder er selbst oder der buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in das Haupt-Kassabuch einträgt und dasselbe abschließt, — so wie derselbe zugleich alle zur Einkassirung sämtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszusprechen, und mit seinem Namen eigenhändig zu unterschreiben hat.

Der Protokoll- und Buchführer hat:

- 1.) das Protokollbuch,
- 2.) das Candidatenbuch,
- 3.) das Seelenregister,
- 4.) das Special-Conto,
- 5.) das Summarische Conto,
- 6.) das Buch der Committée-Beschlüsse,
- 7.) das Strafgelder-Conto,
- 8.) das Armen-Conto,
- 9.) das Register über die Pfandbriefe,
- 10.) den Rotulus der Protokollbücher,
- 11.) die Formirung der Acten zu führen, und

12.) alle übrigen vorkommenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die etwa erforderlichen Circulare, Einladungen, besondere Mittheilungen 2c. gehören.

Die Krankenvorsteher, und zwar wöchentlich einer, sind verpflichtet, sich persönlich von dem Zustande der Kranken zu überzeugen, selbst die Krankengelder gegen Quittung abzuliefern; dabei bleibt es ihnen unbenommen, so oft sie es für zweckmäßig halten, die Kranken auch wöchentlich mehreremale zu besuchen, zumal es besonders ihre Pflicht erheischt, sich von der wahren Beschaffenheit der angegebenen Krankheit Gewißheit zu verschaffen, und dadurch aller unrechtmäßigen Erschleichung von Krankengeldern vorzubeugen. — Bei entstehenden Zweifeln an der Wahrheit dessen, so angezeigt worden, steht es dem Krankenvorsteher auch frei, sich den Beistand eines der drei übrigen Vorsteher zu erbitten, welche alsdann gemeinschaftlich sich eine genaue Ueberzeugung zu verschaffen verpflichtet sind. —

Für diese Mühverwaltungen sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll ihnen, nach Bestimmung der Committée, eine jährliche Gratification ertheilt werden, woraus die Krankenvorsteher zugleich für die zu entfernt wohnenden Kranken zu machende Fahrten eine Entschädigung erhalten.

### §. 41.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Geschäfte hiezu zur Pflicht gemacht wird, sind nur der Committée

allein verantwortlich, welche namentlich Veruntreuungen, oder durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügte Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. — Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

### §. 42.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem Stiftungstage, ist alles baare Geld bis zu der Summe von circa vierhundert Rubeln S. M., in Pfandbriefe umzusetzen, und die Richtigkeit der Kassa- und Protokollbücher von sämtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

### §. 43.

Auf Vorschlag der Administration werden alle zwei Jahre 4 Revidenten, 2 aus den Stiftern und 2 aus der Gesellschaft, erwählt, welche verpflichtet sind, durch eine genaue Uebersicht von der Richtigkeit der geführten Rechnungen u. sich zu überzeugen, auch den Saldo des Kassabestandes nachzuzählen, und durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Kassabuche die Richtigkeit desselben zu attestiren.

### §. 44.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution, für einen etwanigen Defect, wird entweder ein Mitglied

der Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte, oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subject als Kassirer, und zwar bloß von den Vorstehern angestellt. — Die Obliegenheiten dieses Kassirers, welcher jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Eintrittsgelder und Beiträge 2c. einzukassiren, und selbige dem Kassa-Vorsteher wöchentlich abzuliefern, auch so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen, ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft, aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu besorgen hat.

#### §. 45.

Für seine Bemühung erhält der Kassirer jährlich aus der Krankenkasse 40 Rubel S. M., aus der Leichenkasse hingegen, wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgegangen ist, 10 Rbl. S. M., und zwar nach bewerkstelligter Einkassirung der für gedachte Klassen von den Mitgliedern zu erhebenden Kranken- und jedesmaligen Leichengelder. — Imgleichen erhält der Kassirer von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. S. M., nach beendeter Einladung sämmtlicher Mitglieder zu einer allgemeinen Versammlung 10 Rbl. S. M., für die Einladung der zahlungsfreien und der provisorischen Mitglieder zum Stiftungstage 2 Rbl. S., und endlich für die Einladung der Stifter zur Com-mittée 2 Rbl. S. M. — Außer diesen angeführten

Emolumenten genießt der Kassirer, sobald er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, noch das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein.

### §. 46.

Der Kassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von 6 Rubeln S. M. an Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem Kassaführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfalle einer solchen Anzeige, soll der Betrag des Rückstandes ihm, von seinem ihm zukommenden Honorar, zur Sicherstellung der Kasse abgezogen werden. — Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Kassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

### §. 47.

Die dem Kassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahn-Circulaire hat derselbe sogleich den Mitgliedern vorzuzeigen. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Vorzeigung dieser Mahnschreiben mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Kassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rbl. S. M. Unterläßt er auch, einen Vorsteher, Stifter, und überhaupt irgend ein Mitglied, zu den allgemeinen, wie zu den besondern Versammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen diese Ein-

ladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmbglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das unrechtfertige Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist. — Sofern der Kassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähnte Vergehen auch ein zweitesmal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Straf gelder, welche immer von seinen zunächst fälligen Gebühren abgezogen werden. — Bei einem dritten Contraventionsfall aber wird er seines Amtes entlassen.

### §. 48.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügt wird, behandelt die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Committée, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. — Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter, oder übrigen Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwiderlaufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft. — Bei gleicher Pbn ist dem Kassirer untersagt, die in den Vorsteher- oder Committée-Versammlungen passirten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse, Jemanden, ohne dazu beauftragt zu sein, bekannt zu machen.

## §. 49.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassirers, ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subject, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten, willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. — Diesen Substituten muß er von Allem gehdrig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen, und von ihr bestätigen lassen.

## Fünfter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

## §. 50.

Der Stiftungstag wird jährlich im Februar=Monate, mit dem zugleich ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Vereine sämtlicher, wirklicher sowohl, als provisorischer Mitglieder, die alle zu erscheinen eingeladen werden. — Erstere versammeln sich noch insbesondere, um 5 Uhr Nachmittags, zu den nöthigen Verhandlungen über Kassa=Angelegenheiten zc.; nach deren Beendigung, die regelmäßig um 7 Uhr Abends statt hat, das Fest eröffnet wird. — Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt, mit Ausnahme desjenigen, der ein Krankengeld erhält, jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. M. Wer diesen Beitrag in 8 Tagen nicht

entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. zur Strafe erlegen. — Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. M. zu Ibsen.

Für die Dekonomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

### §. 51.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebende, noch in keinem Geschäft stehende Kinder, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 10 Jahre alt sind, Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. M. bei den Vorstehern Ibsen.

### §. 52.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier, hat jedesmal die Committée bei ihrer letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. — Im Zulassungsfalle sind denn auch zugleich von der Committée nähere Bestimmungen jedesmal festzusetzen.

### §. 53.

Erdreistet sich Jemand, einem Fremden oder Anverwandten, durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rbl. S. M. Strafe zu belegen.

## §. 54.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung irgend einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. — Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehödig zurechtgewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt, und erlegt zur Strafe das erstemal 2 Rbl. S. M., das zweitemal eine doppelte Strafe; das drittemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

## §. 55.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, und der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Vorsteher nicht zufrieden ist, so können sie, nach Erlegung von 4 Rbl. S. M., ihre Sache an die Com-mittée bringen, welche sich den Fall vorlegen läßt, und nach §. 34. allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Com-mittée jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

## §. 56.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, und das etwa vorrathige Geld zu vertheilen, so lange noch neun und zwanzig Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 15 Rbl. S. M., zum Besten der Armen-Kasse, zu belegen.

§. 57.

Alle, in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen, müssen binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung, entrichtet werden, — widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§. 58.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen, ohne Ausnahme, und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Bezug auf die Gesellschafts = Angelegenheiten in Zukunft gefaßt werdenden Protokoll = Beschlüsse eben so zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit Ruhe und Ordnung herrsche, und diese wohlthätige Stiftung auf die Dauer conservirt, und in einem immer blühendern Zustand erhalten werde.

**Vorsteher:**

J. N. Luther, Gouv. = Secrétaire.

G. F. Schrenck.

J. C. Birckhahn.

E. G. Butte.

**Stifter:**

J. Hoberg.

J. C. Weiskel.

Titulärarrath Ellgreen.

Peter Schwarzbach.

C. D. Leehr.  
 G. D. Korth.  
 C. A. Carlhoff.  
 Friedr. Brede.  
 Johann George Maas.  
 J. Kenikoff.  
 H. M. Gordon.  
 Johann Haeusler.  
 Joh. F. Strauch.  
 Jacob Bunding.  
 Titularrath Salzwedel.  
 Friedrich Wilhelm Daniel Thies.  
 Paul Heinrich Steding.  
 Gouv.-Secretär Laube.  
 Valentin Everts.  
 C. H. Weiland.  
 Johann Friedrich Knauer.  
 Johann Friedrich Berg.  
 Ferdinand Claudius Rösler.  
 Johann Espengrün.  
 Joh. Christian Kahl.  
 J. F. Pfeiffer.  
 P. Tressinsky.  
 M. Laurit.  
 Johann Friedrich Weinberg.

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät,  
des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc., ertheilet  
der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am  
7ten September 1839 hieselbst eingereichte Gesuch der  
Administration der Kranken- und Leichencasse, genannt:  
„die Krankenpflege“ um Bestätigung der revidirten  
Statuten dieser Stiftung folgende

N<sup>o</sup> 4224.

**Resolution:**

Es werden bemeldete Statuten, da selbige  
nichts wider Gesetz und Ordnung enthalten,  
desmittelft bestätigt.

Gegeben Riga Rathhaus den 12ten October 1839.

A. v. Lunzelmann,

Obersecr.